



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 512/17

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED],

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1146/17 Jo10 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6080445-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] September 2017 wird in den Ziffern 1. sowie 3. bis 6. aufgehoben, soweit er die Klägerin betrifft.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Sie reiste nach eigenen Angaben am ■ Juni 2015 gemeinsam mit ihrem Sohn ■ (vgl. Az. der Beklagten 6080429 - 423) und ihren Töchtern ■ auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Sie stellte am ■ Oktober 2015 einen Asylantrag.

Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■ April 2016 trug die Klägerin im Wesentlichen vor: Sie habe gemeinsam mit ihrem Ehemann (vgl. 4 A 479/17) und ihren Kindern in ■ gelebt. Dort habe sie ihre Töchter zu Hause unterrichtet. Daraufhin hätten andere Dorfbewohner auch ihre Kinder zu der Klägerin gebracht, damit diese sie unterrichte. Die Nachbarinnen hätten ihr auch über ihre persönliche Situation erzählt, z.B. über die Gewalt ihrer Ehemänner. Die Klägerin habe versucht zu helfen und den Nachbarinnen gesagt, sie sollten sich an die Kommission für Menschenrechte wenden. Daraufhin hätten sich die Ehemänner der Nachbarinnen an den Ehemann der Klägerin gewandt und erklärt, die Klägerin solle damit aufhören, ansonsten werde ihr etwas passieren. Außerdem habe der Sohn der Klägerin für die Regierung in Kabul gearbeitet. Hiervon hätten die Taliban Kenntnis erlangt. Eines Tages habe die Familie einen Drohbrief bekommen. Sie sei daher zunächst nach Kabul gegangen und später aus Afghanistan ausgereist.

Mit Bescheid vom ■. September 2017 erkannte das Bundesamt der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat die Klägerin am 13. Oktober 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom ■. September 2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, der Klägerin subsidiären

Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt, die
Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts vom ■ September 2017 ist – soweit er hier in Streit steht – rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Diese hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
 - a. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den

verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht der Klägerin ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die Klägerin wäre zur Überzeugung des Gerichts aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, im Fall der Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG ausgesetzt.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgrenzbare Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG bilden danach auch solche afghanischen Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr nach Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann. Derart in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frauen teilen im erstgenannten Fall einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund, im zweitgenannten Fall bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgrenzbaren Identität von der afghanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet. Afghanische Frauen, die dieser sozialen Gruppe angehören, können sich je nach den Umständen des Einzelfalls aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG außerhalb Afghanistans aufhalten (ausführlich zur sozialen Gruppe „verwestlichter“ Frauen siehe Nds. OVG, Urteil vom 21. September

2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn 26 ff.; VG München, Urteil vom 1. Juli 2020 - M 4 K 16.35270 -, juris, Rn. 24; VG Cottbus, Urteil vom 7. Juli 2020 - 3 K 1464/17.A -, juris).

Das Gericht geht angesichts der derzeitigen Erkenntnislage davon aus, dass afghanische Frauen, deren Identität in der beschriebenen Weise westlich geprägt ist, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können.

Bereits zur Zeit der ersten Taliban-Herrschaft waren afghanische Frauen und Mädchen von Bildung, Arbeit und Politik ausgeschlossen, auch durften sie ohne männliche Begleitung nicht außer Haus gehen. Seitdem hatte Afghanistan, jedenfalls bis zur jüngst erfolgten neuerlichen Machtübernahme durch die Taliban, beträchtliche Fortschritte gemacht. In den Straßen der Hauptstadt Kabul, wo Frauen sich ungehindert und ohne männliche Begleiter bewegen konnten, war Fortschritt sichtbar. Eine Kluft zwischen urbanen und ruralen Regionen Afghanistans existierte: Afghanische Frauen - speziell in den städtischen Regionen - haben sich in den letzten zwanzig Jahren verändert durch verbesserte Bildungschancen im Inland und Stipendien im Ausland, auch gehen bzw. gingen sie vermehrt arbeiten.

Häusliche Gewalt war und ist in Afghanistan immer noch weit verbreitet. Dazu zählen Zwangsehen, Ehen zur Streitbeilegung, sexueller Missbrauch und weitere Formen von Gewalt wie Ehrenmorde. Afghanische Frauen werden oft ihrer Erbschaft, der Möglichkeit zur Bildung und der ihnen nach afghanischem Recht garantierten Rechte beraubt. Afghanische Frauen und Mädchen aus ländlichen Regionen kennen ihre Rechte oftmals nicht. Fehlende Bildung und Krieg haben dazu geführt, dass in manchen Familien selbst elementare Rechte von Frauen nicht akzeptiert werden. Auch sind nach wie vor konservative Interpretationen des islamischen Rechts richtungsweisend innerhalb der afghanischen Gesellschaft.

Viele afghanische Männer teilen die Ansicht, Frauen sollen das Haus nicht verlassen, geschweige denn politisch aktiv sein. Vor allem in den bereits vor den aktuellen politischen Verschiebungen von den Taliban kontrollierten Gebieten, wie z.B. Kunduz und Kunar, haben sich, anders als in der Hauptstadt Kabul, westliche Ansichten nicht verbreitet. In der afghanischen Gesellschaft durchdringen islamische Werte alle Lebensbereiche. Religion wird politisiert und interpretiert, um Positionen zu stützen, die oftmals nicht mit den Absichten des Islams übereinstimmen. Extreme Interpretationen sowie patriarchale Normen und Bräuche innerhalb der afghanischen Kultur werden verwendet, um Frauen zu unterdrücken. Diese tief verwurzelten Einstellungen sind schwierig zu ändern (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Wien, vom 25. Juni 2020: Gesellschaftliche Einstellung zu Frauen in Afghanistan, Seite 4 f.).

Es wird geschätzt, dass mehr als 87 % aller afghanischen Frauen bereits körperliche, sexuelle, psychologische Gewalt oder eine Zwangsheirat erfahren mussten. Mehr als 60 % der afghanischen Frauen sind mehreren Formen der Gewalt ausgesetzt. Die gegenüber Frauen verübte Gewalt ist zum Teil äußerst brutal. Sie umfasst beispielsweise Tötungen in Form von Verbrennungen sowie das Abschneiden von Körperteilen. Als weiteres Hauptproblem bezeichnet die Afghanistan Independent Human Rights Commission den Umstand, dass Frauen in der Islamischen Republik

Afghanistan in besonderem Maße Belästigungen auf der Straße ausgesetzt sind. Auch ist es für viele afghanische

Frauen immer noch sehr schwierig, außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors Berufe zu ergreifen. Einflussreiche Positionen werden abhängig von Beziehungen und Vermögen vergeben. Oft scheitern Frauen schon an den schwierigen Transportmöglichkeiten und eingeschränkter Bewegungsfreiheit ohne männliche Begleitung. Gewaltakten, Belästigungen und sonstigen Diskriminierungen können in der Islamischen Republik Afghanistan insbesondere solche Frauen ausgesetzt sein, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen. Denn im gesellschaftlichen Bereich bestimmen nach wie vor eine orthodoxe Auslegung der Scharia und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes die Situation von Frauen. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangt von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit. Falls sie sich den gesellschaftlichen Normen verweigern, besteht die Gefahr der sozialen Ächtung. Afghanische Frauen, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen, werden gesellschaftlich stigmatisiert, allgemein diskriminiert und ihre Sicherheit ist gefährdet (vgl. hierzu unter Anführung entsprechender Erkenntnismittel: Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn. 33 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts sind unter Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und damit einer geschlechtsspezifischen, von den individuellen Umständen abhängigen Verfolgung unterliegen können, solche Frauen zu verstehen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird. Hierzu können nicht nur Frauen zählen, die - wie z.B. Parlamentarierinnen, Beamtinnen, Journalistinnen, Anwältinnen, Frauen- und Menschenrechtsaktivistinnen oder Lehrerinnen - Aktivitäten im öffentlichen Leben entfalten, damit dem traditionellen Rollenbild widersprechen und von konservativen Elementen in der Gesellschaft systematisch eingeschüchtert, bedroht, attackiert und gezielt getötet werden. Vielmehr verstoßen nach der öffentlichen Wahrnehmung in der afghanischen Gesellschaft auch solche Frauen gegen die sozialen Sitten, deren Identität derart westlich geprägt ist, dass ihr Verhalten deutlich vom Rollenbild der Frau in der afghanischen Gesellschaft abweicht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben - z.B. solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind - in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen und können deshalb Opfer von Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte „Schande“ reichen können (mit weiteren Erkenntnismitteln hierzu: Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn. 38).

Auch nach Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) sind Frauen, die als „verwestlicht“ angesehen werden, gefährdet, von regierungsfeindlichen Gruppen ins Visier genommen zu werden. Für afghanische Frauen und Mädchen, die sich an die Freiheiten in westlichen Ländern gewöhnt haben, könne es schwierig sein, sich wieder an die gesellschaftlichen Einschränkungen in Afghanistan anzupassen. In Afghanistan müssten sich die Frauen wieder an die strengen Normen gewöhnen, die für Kleidung, Aussehen und Verhalten gelten. Die Nichteinhaltung dieser Normen könne riskant sein. Zudem seien sie gefährdet, aufgrund des angenommenen Reichtums entführt und erpresst zu werden (SFH, Afghanistan, Rückkehrgefährdung aufgrund von „Verwestlichung“, 26. März 2021, S. 16).

Seit der Machtergreifung der Taliban dürfte sich ausweislich der aktuellen Berichterstattung die Situation für Frauen in Afghanistan noch weiter dramatisch verschlechtert haben. Gerade Frauen, welche zuvor herausgehobene Positionen bekleidet haben, für Frauenrechte eingetreten sind oder sich öffentlich nicht an die islamischen Bräuche halten, sind hochgradig gefährdet, von den radikalislamischen Taliban verfolgt zu werden. Zugestanden werden Frauen nach Aussage der Taliban-Sprecher (Anm.: nur) die Rechte der Scharia (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Wien, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021, S. 1).

Allerdings ist die Annahme eines westlichen Lebensstils nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a Halbsatz 1 AsylG nur beachtlich, wenn er die betreffende Frau in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht, und eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist. Ob eine in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frau im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen, insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die betroffene afghanische Frau voraussichtlich durch einen Familien- oder Stammesverbund vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden kann. Eine Verfolgungsgefahr besteht vor allem für alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn. 38 f.).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und deren Identität westlich geprägt ist, ausgesetzt wäre.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Klägerin eine solche nachhaltige Prägung erfahren hat.

Schon ihre Schilderungen während der persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 14. April 2016 zeigen, dass es sich bei der Klägerin um eine gebildete Frau handelt, die sich bereits in Afghanistan für die Rechte von Mädchen und Frauen eingesetzt hatte. Die Klägerin erklärte in der Anhörung, in Afghanistan die Schule mit dem Abitur abgeschlossen zu haben; da die Familie Angst vor einer Entführung bzw. vor sexuellen Übergriffen gehabt habe, seien die Töchter nicht zur Schule gegangen; stattdessen habe die Klägerin die Mädchen zu Hause unterrichtet; daraufhin hätten die Bewohnerinnen des Dorfes ihre Kinder ebenfalls zu der Klägerin nach Hause geschickt, damit sie dort unterrichtet würden; die Nachbarinnen hätten der Klägerin sodann auch über häusliche Gewalterfahrungen berichtet; daraufhin habe die Klägerin ihnen geraten, sich deshalb an die Kommission für Menschenrechte zu wenden; aufgrund dessen wurde die Klägerin von den Ehemännern der Nachbarinnen bedroht. In diese Schilderungen der familiären Situation fügt es sich problemlos ein, dass der Sohn der Klägerin eine Tätigkeit für die Regierung in Kabul aufgenommen und sich damit in den Dienst rechtsstaatlicher Bestrebungen gestellt hatte.

Die Klägerin lebt nun bereits seit dem Jahr 2015 in der Bundesrepublik Deutschland. In der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2021 ist deutlich geworden, dass es der Klägerin äußerst wichtig ist, sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren. Nach ihrem äußeren Erscheinungsbild in der mündlichen Verhandlung unterschied sie sich

nicht von „westlichen“ Frauen. Sie trug kein Kopftuch. Hierbei trat sie selbstbewusst auf. Das Gericht hatte nicht den Eindruck, dass sie sich unwohl dabei gefühlt hat, ihre Haare im öffentlichen Raum zu zeigen. Auch verhielt sie sich nicht derart, als fühlte sich die Klägerin verkleidet. Im Gegenteil ist es so, dass bereits die vom Landkreis Northeim am 29. Oktober 2015 ausgestellte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende ein Foto der Klägerin enthielt, auf dem diese ohne Kopftuch zu sehen ist. Weiter hat die Klägerin glaubhaft erklärt, sie könne nicht akzeptieren, dass in Afghanistan nur die jüngeren Mädchen zur Schule gehen dürften. Sie wünsche sich auch für ihre Töchter eine gute Schulbildung. Sie selbst habe in Deutschland Sprachkurse bis zum Niveau B1 absolviert; ihr Ziel sei es, nun ihren Hauptschulabschluss in Deutschland zu machen, da sie keine Nachweise über ihre Schulbildung in Afghanistan habe; später wolle sie in Deutschland arbeiten; bislang habe sie drei Praktika absolviert, eines bei KIK, eines in einem Kindergarten und eines bei EDEKA.

Das Gericht hat daher unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls insgesamt den Eindruck erlangt, dass sich die Klägerin sowohl von ihrem Äußeren als auch von ihrem Auftreten her nicht von anderen Frauen in Deutschland unterscheidet. Sie hat ihre Ansichten klar und erkennbar frei formuliert. Sie hat insbesondere glaubhaft versichert, sich nicht mehr vorstellen zu können, nach den afghanischen Sitten zu leben.

Das Gericht geht daher im Ergebnis davon aus, dass die westliche Lebensweise, die sich die Klägerin angeeignet hat, auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht. Es wäre daher unzumutbar, die Klägerin dazu zu zwingen, sich nunmehr (wieder) einem dem traditionellen Sitten und Rollenbild von Frauen in Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn sie müsste dafür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben und würde dadurch in ihren Menschenrechten verletzt.

Jedenfalls seit der Machtübernahme der Taliban könnte die Klägerin zudem weder von einem Familienangehörigen noch vom afghanischen Staat Schutz erhalten.

Der Klägerin steht auch keine inländische Fluchtalternative (vgl. § 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr wäre die Klägerin – gerade aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan – einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt.

c. Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom ■. September 2017 – soweit er die Klägerin betrifft – in Ziffer 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom ■ September 2017 in den Ziffer
3. bis 6. der Aufhebung.

In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.



Beglaubigt
Göttingen, 24.11.2021

- elektronisch signiert -



Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

